

Bruchteils ist daher wirtschaftlich nicht zu empfehlen. Ich entschied mich daher dafür, die weitere Vollstreckung durch Aufhebung der Gemeinschaft und Teilungsversteigerung zu betreiben.

Das zweite Problem war, daß das Grundstück laut Grundbuch hoch, wahrscheinlich bis zur Wertgrenze, belastet war. Insbesondere bei Grundpfandrechten ist jedoch durch regelmäßige Tilgung häufig ein Teil oder sogar die ganze dem Grundpfandrecht zugrunde liegende schuldrechtliche Forderung getilgt. Um festzustellen, in welcher Höhe die Grundpfandrechte noch valuiert waren, pfändete ich den Rückübertragungsanspruch bezüglich der erstrangigen und höchsten Grundschuld. Hierdurch erhielt ich eine Drittschuldnerauskunft der Bank über die Höhe der noch bestehenden Forderung. Eine vorherige Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft war hierfür nicht erforderlich. Durch die Drittschuldnerauskunft der Bank stellte sich heraus, daß die Forderung noch fast in voller Höhe bestand. Damit stand fest, daß das Grundstück bis zu seiner Wertgrenze mit vorrangigen Bankforderungen belastet war. Eine Zwangsversteigerung würde aller Voraussicht nach zu keinem Überschuß für meine Mandantin führen.

Trotzdem pfändete ich nun zur Vorbereitung der Teilungsversteigerung den Anspruch des Beklagten gegen die Miteigentümerin (Ehefrau) auf Aufhebung der Gemeinschaft, Aufteilung des Verwertungserlöses und Auszahlung des anteiligen Erlöses und der anteiligen Einnahmen. Danach forderte ich die Ehefrau des Beklagten auf, der Aufhebung der Gemeinschaft zuzustimmen und einen Vorschlag für eine einvernehmliche Verwertung des Grundstücks zu machen. Gleichzeitig forderte ich sie zur Vermeidung der Teilungsversteigerung zur Zahlung auf.

Da mein Schreiben unbeantwortet blieb, beantragte ich nunmehr die Teilungsversteigerung. Für diesen Antrag wurde meiner Mandantin Prozeßkostenhilfe bewilligt. Das Gericht stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß Ehegatten gemäß § 1365 BGB der Zustimmung des anderen Teils zur Stellung des Antrags auf Teilungsversteigerung bedürfen. Gegebenenfalls sei die Zustimmung zu ersetzen; die rechtskräftige Ersetzung müsse bereits bei Antragstellung vorliegen. Nachdem ich dieser Auffassung unter Hinweis auf OLG Köln, NJW-RR 1989, 325; OLG Hamburg, NJW 1970, 952; LG Braunschweig, NJW 1969, 1675, entgegengetreten war, beschloß das Amtsgericht die Teilungsversteigerung ohne Zustimmung der Ehefrau.

Wie ich erst später erfuhr, hatte die Ehefrau des Beklagten bereits nach meinem Schreiben an sie mit Bemühungen begonnen, das Haus auf dem freien Markt zu verkaufen, um einen höheren Preis als in

der Zwangsvollstreckung zu erzielen und dadurch die Schulden möglichst vollständig zurückführen zu können. Parallel zu dem Teilungsversteigerungsverfahren wurde das Haus nun von einem Makler auf dem freien Markt angeboten. Da bei einem freihändigen Verkauf das Haus lastenfrei auf den Käufer übertragen werden mußte, war es notwendig, einen Kaufpreis zu erzielen, der sämtliche Grundbuchbelastungen einschließlich der für meine Mandantin eingetragenen Sicherungshypothek abdeckte. Nach intensiven Bemühungen gelang es der Maklerfirma schließlich, das Haus zu einem Preis zu veräußern, der die an sich an bereits erfolgloser Stelle stehende Sicherungshypothek meiner Mandantin mit abdeckte. Ich nahm daraufhin den Teilungsversteigerungsantrag zurück.

Über drei Jahre nach der strafrechtlichen Verurteilung des Täters erhielt meine Mandantin circa 35.000 DM Schmerzensgeld, Zinsen und Kostenerstattung.

Buchbesprechung

Taslima Nasrin: Scham – Lajja.

Hoffmann und Campe, Hamburg 1995.

Scham – in bengalischer Sprache „Lajja“ – durchzieht die 13tägige Geschichte im Leben der Hindu-Familie Datta, die in der ostbengalischen Stadt Dhaka untergekommen ist. Scham „ist ein Dokument unserer kollektiven Niederlage“, schreibt Taslima Nasrin in ihrem Vorwort, doch noch in dieser Not von inländischer Flucht und religiöser Diskriminierung trifft diese die Frauen anders als die Männer.

Scham – das Buch der bengalischen Autorin und Ärztin, die selbst im Sommer 1994 vor dem religiös-fanatischen Mob der Moslems auf den Straßen von Bangla Desh flüchten mußte, ist kein Buch gegen „den“ Islam, so wie es die Presse häufig in Anlehnung an das Schicksal des in Großbritannien lebenden Inders Salman Rushdie behauptete. Die 13 Tage im Leben der Familie Datta sind eingebettet in eine Chronologie gegenseitiger Verletzungen von fundamentalistischen Kräften, die – von Hindus an Moslems in Indien ausgehend – auf das kleine Land im Osten überschwappt und deren Auswirkungen ebenso noch ein Relikt der Zerstörung Gesamtindiens durch die kolonialen Mächte Englands sind.

Der Arzt und Familienvater Sudhamay Datta verliert sein Haus und seine Arbeit in der Stadt Mymensingh und siedelt mit seiner Frau Kiranmayi, dem Sohn Suranjan und der Tochter Maya nach Dhaka,

wo er bis zur Pensionierung nur ein einfacher, kleiner Assistenzarzt bleibt. Doch auch in der großen Stadt Dhaka bleibt der Familie keine Chance zur Ruhe und Konsolidierung. Die Mutter Kiranmayi findet sich nicht in die neue Umgebung ein und denkt an die alten Bohnenbeete, die sie noch vor der Flucht in Mymensingh anlegte. Der Sohn Suranjan leugnet die Diskriminierungen an Hindus in seinem Land, die doch stetig an seinem Selbstbewußtsein nagen in dem jungen Staat, der erst 1971 seine Unabhängigkeit von Pakistan errang als Folge der Teilung, die die Engländer im Jahre 1947 und der zunächst den Säkularismus als Grundprinzip in seine Verfassung aufnahm, 1988 jedoch stattdessen den Islam zur Staatsreligion erhob. Suranjan dachte, wie die Streiter für ein unabhängiges Bangla Desh vor ihm, „man ist zunächst ein Panjabi oder ein Bengali und erst danach ein Hindu oder Moslem“.

In diese aufgeklärte nationale Familie dringt im Dezember 1992 die Schreckensnachricht, daß fanatische Hindus im indischen Bundesstaat Uttar Pradesh die 400 Jahre alte Babri-Moschee der Moslems im Beisein der radikalen hindu-nationalistischen Volkspartei und des Hindu-Weltrates in Flammen setzen und daraufhin zahlreiche Racheprogrome an Hindus auch in Bangla Desh ausbrechen. Tempel werden in Brand gesetzt, Frauen und Mädchen die Saris vom Leib gerissen, hunderte von ihnen vergewaltigt. Aus dem lethargischen jungen College-Studenten, der keine Ehefrau findet, es sei denn, er konvertiert zum Islam, wird am 11. Tag – dem Erinnerungstag der Unabhängigkeit Bangla Deshs – selbst ein brutaler Vergewaltiger, der die Schmach an seinem Land und seiner Religionszugehörigkeit am Frauenkörper eines moslemischen Mädchens abreagiert. „Auch die Hindus können vergewaltigen, auch sie haben Arme und Beine und einen Kopf“, denkt er nach seiner Gewalttat und fühlt dennoch, daß er verloren hat, und vor Schmerz und Scham krümmt er sich auf dem Bett zusammen. Während seiner „Rachetat“ an Shamina, dem moslemischen Mädchen, denkt Suranjan pausenlos an das Unrecht, daß moslemische Fanatiker ihm angetan haben. Ihm persönlich? Er denkt an seine Schwester Maya, die damals in der Stadt Mymensingh vom Schulweg aus entführt und erst Tage danach völlig verstört wieder auftauchte. Noch in den Träumen danach schrie sie nach ihrem großen Bruder „Dada“. Das Schreien der mißhandelten Shamina vermischt sich mit dem Schreien Mayas in den Nächten.

Trotz allem Leid, das sie erfuhr, ist Maya die stärkste Person in der Familie. Sie besitzt nahezu Erfahrung im Leiden und will sich nicht unterkriegen lassen, will fort aus der bedrohlichen Situation, entweder nach „drüben“, nach Indien, wie viele vor ihr oder einen moslemischen Freund als „Beschüt-

zer“ heiraten und einen anderen Namen annehmen, wie andere Hindufrauen und -mädchen es tun. Da die Familie aber noch immer voller Hoffnung auf Besserung der Lage ausharren will, nimmt sie ihr Leben selbst in die Hand und geht davon. Am 12. Tag der Geschichte treibt ihre Leiche unter der Stahlbrücke von Gendaria. Die Familie verweigert den Weg zu ihrer Identifizierung, denn sie will sich den Glauben bewahren, daß Maya eines Tages zurückkehrt. Die Scham ergreift sie erneut hinter ihren verbarrikadierten Türen. Sie ist gleichermaßen zum Täter und Opfer geworden. Am Ende des 13. Tages erkennt der greise Vater den Zerfall ihrer Identitäten und ergreift, auf Kiranmayis Schultern gestützt, die Hand seines Sohnes und bereitet die Flucht nach Indien vor.

Das Buch endet mit der Scham der Flucht und der Kapitulation ethnischer Identitäten vor dem religiösen Fundamentalismus.

Taslina Nasrin ist kein „weiblicher Rushdie“, so wie sie manche alternativen VerfechterInnen von Freigeist und Laizismus gerne in abgeleiteter und sekundärer Reihe sehen und vereinnahmen möchten. Ihr Buch beinhaltet keine „satanischen Verse“, ist weder Persiflage des Islam noch eine Satire auf den Koran. Ihr Buch – verständlich, anschaulich nah und spannend geschrieben – erzählt über religiösen Fundamentalismus schlechthin und kann als eine Anklage gegen jeglichen Fanatismus interpretiert werden. „Der andere Name von Religion sei von nun an Menschlichkeit“, steht auf dem Vorsatzblatt. Deshalb wurde gegen sie die „Fatwa“, das Todesurteil von moslemischen Fanatikern, ausgesprochen. Der europäische Westen jedoch solle sich ebenso schämen, fundamentalistische Strömungen allein im Islam zu sehen und das Buch für eine einseitige Propaganda unter dem Deckmäntelchen von „Liberalität“ sich selbst zu eigen machen. Lieber sollte er das literarische Angebot dieser klugen und mutigen Frau dahingehend aufnehmen, die Wurzeln des eigenen Fundamentalismus in Rechtsprechung und Gesetz – ich denke an das Abtreibungsverbot und die Legitimation von Vergewaltigung in der Ehe – trotz scheinbarer Trennung von Kirche und Staat im Christentum, der heimlichen Staatsreligion des Westens, zu suchen.

Das Buch Taslima Nasrins ist nicht nur ein spannend aufgebauter Roman mit einem Appell an die Menschlichkeit, sondern es führt ein in die Kolonialgeschichte Englands und deren Auswirkungen auf die Länder Indien, Pakistan und Bangla Desh. Ergänzt wird es mit einer Chronologie über die historischen Ereignisse seit der Vertreibung der britischen Kolonialmacht aus Indien sowie einem Glossar über die wichtigsten politischen Ereignisse, national-radi-

kale Parteien sowie bengalischen Fachausdrücke. Es informiert ebenso Liebhaberinnen bengalischer Literatur wie Frauen in der Flüchtlings-, Asyl- und interkulturellen Arbeit.

Thea A. Struchtemeier

Buchbesprechung

Claudia von Gélieu, „Frauen in Haft“ – Gefängnis Barnimstraße. Eine Justizgeschichte.

Elefanten Press Verlag GmbH, Berlin 1994, 239 S.

Auf den Spuren der Geschichte von Frauen in Berlin ist Claudia von Gélieu auf das Frauengefängnis in der Barnimstraße gestoßen und hat ein Stück unbekannter Strafvollzugsgeschichte erforscht und beschrieben. Bei der Beschäftigung mit Widerstandskämpferinnen gegen den Nationalsozialismus, wie Liselotte Herrmann oder Olga Benario, ist sie immer wieder auf das Frauengefängnis gestoßen und hat nach der Wende erhältliche Gefängnisakten und viele Zeitzeugnisse zusammengetragen und ausgewertet.

Die Dokumentation „Frauen in Haft“ enthält sowohl Kapitel, die einer besonderen Fragestellung nachgehen, als auch die chronologische Darstellung der verschiedenen historischen Etappen und der jeweiligen Insassinnen des Gefängnisses in der Barnimstraße, das 1866 als Schuldgefängnis erbaut, innerhalb der nächsten zehn Jahre zum Frauengefängnis erklärt wurde und bis 1972 bestand.

In den ersten Kapiteln stellt Claudia von Gélieu Fragen wie z.B.: „Warum wurde ein separates Frauengefängnis eingerichtet? Gab und gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede im Strafvollzug? Oder spezielle Frauenstrafen? Unterscheidet sich die Kriminalität von Männern und Frauen? Wegen welcher Delikte werden Frauen eingesperrt?“ (S. 33). Auf der Suche nach Antworten geht Claudia von Gélieu teilweise bis in das Mittelalter zurück, stellt aber oft auch interessante Parallelen zur DDR-Zeit des Gefängnisses oder dem heutigen Strafvollzug in Plötzen-see her. Im folgenden sollen hier kurz einige Kapitel umrissen werden.

„Die Verderbtheit des weiblichen Geschlechts“ ist ein aufschlußreiches Kapitel überschrieben, das beschreibt, daß Frauen für geschlechtsspezifische Delikte inhaftiert wurden. So ist bei der ersten politischen Gefangenen, Pauline Staegemann, dieser Zusammenhang eindeutig, da sie 1873, in der Zeit des Vereinsverbots für Frauen, den „Berliner Arbeiterfrauen- und Mädchenbund“ mitgründete und aufgrund der „sozialistischen Beeinflussung der Frauen und Mädchen“ sechs Wochen Gefängnis erhielt. Die-

se „Tradition“ inhaftierter politischer Frauen setzt dann Rosa Luxemburg fort, die 1915 ein Jahr wegen Aufrufs zur Desertation in der Barnimstraße saß. In der Nazizeit stellen die Politischen, die in der Barnimstraße auf ihre Hinrichtung warten mußten, erstmals den größten Anteil an den Gefangenen. Dies waren Frauen der von der Gestapo „Rote Kapelle“ genannten Schulze-Boysen / Harnack-Gruppe und der „Herbert-Baum-Gruppe“, die 1942/43 für das Erstellen und Verteilen von Flugblättern, das Abhören ausländischer Radiosender und das Verschicken von Schriften ins Ausland wegen Hochverrats und Spionage zum Tode verurteilt wurden.

Neben politischen Delikten gab es aber auch andere geschlechtsspezifische Delikte. Typisch für die Nachkriegszeit waren vor allem Nahrungsdiebstähle, da die Frauen zu illegalen Methoden greifen mußten, um ihre Familien zu ernähren. Neben der Prostitution ist die Abtreibung seit Bestehen der Barnimstraße das frauentypische Delikt. Nachdem 1872 der § 218 StGB eingeführt wurde, wurde Abtreibung bis 1926 mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus und unter den Nazis mit der Todesstrafe geahndet. Eine solche Hinrichtung ist auch für die Barnimstraße dokumentiert.

Den Abschnitt über die „frauengemäße“ Bestrafung beginnt Claudia von Gélieu mit der Schilderung frauenspezifischer mittelalterlicher Leibesstrafen. Die später neu eingeführte Arbeitspflicht für „Hausfrauentätigkeiten“ wie Nähen und Waschen ist bis heute erhalten geblieben. Auch zur DDR-Zeit wurde im Gefängnis Barnimstraße eine Reinigung betrieben. Zu den Motiven ein Bericht aus dem Jahr 1912: „In den Frauenanstalten kann ... eine wertvolle Mithilfe geleistet werden an der Gesundung unseres Familienlebens, das an einer schlechten Hausfrauen- und Mutterausbildung unserer Frauen ... krank.“ (S. 52). Auch der Unterricht im Gefängnis diente der Ausrichtung auf die gesellschaftliche Rolle der Frau. So wurden immer Koch- und Nähkurse sowie Säuglingspflegekurse angeboten. Zu DDR-Zeiten, und dies ist ein Beispiel für das anschauliche Aufzeigen von Parallelen durch alle historische Epochen des Frauengefängnisses, gab es dann Bildungsangebote mit Vorträgen wie „Mein Haushalt und der Haushalt der Republik – Grundfragen der Ökonomie, die für jede Frau von Interesse sind“ oder „Die gepflegte Frau – Kosmetik ist kein Luxus“ (S. 57).

Auch den sogenannten „Mutter-Kind-Einrichtungen“ ist ein Kapitel gewidmet. In den Erinnerungen der Zeitzeuginnen waren dies meist größere Zellen, in denen die Frau und ihr Kind besseres Essen bekamen als die anderen. Dies waren im Vergleich zu anderen Berliner Gefängnissen wohl relativ gute Haftbedingungen. Da eine Schwangerschaft der inhaftierten Frauen fatalerweise niemals ein Grund war,